

Rechtsmemo: Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über  
Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen  
(§ 27-Meldeverordnung 2024 - § 27-MeldeVO 2024)

1. Sachverhalt:

Es wird der Entwurf einer VO des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2024 (§ 27 MeldeVO) vorgelegt. Mit der letzten Novelle zum HG wurde die Anl. 1 zum HG 2005 ersatzlos gestrichen und in das HS-QSG übernommen.

2. Mögliche Rechtsgrundlagen:

HG 2005; MeldeVO 2024, HS-QSG

3. Gegenstand:

Die VO regelt das Verfahren für die Meldung von Bildungseinrichtungen. § 27a HS-QSG regelt die Verfahren aus EU und EWR; § 27b leg. cit. die Nicht-EU oder Nicht-EWR-Staaten. Beide Bestimmungen dienen als Grundlage.

4. EU oder EWR-Staaten iSd § 27a HS-QSG

Die Einbringung erfolgt schriftlich und in elektronischer Form. Neben den genannten Informationen ist eine Garantie beizufügen, dass die Studierenden im Falle der Einstellung des Studienbetriebs ihr Studium trotzdem beenden können. Darüber hinaus können Beweise zur Vergleichbarkeit mit österr. Studiengängen verlangt werden (z.B. ECTS, Studiendauer, Qualifikationsniveau).

Das Board entscheidet auf Basis der vorgelegten Unterlagen mittels Bescheides § 3). Wird dem Antrag stattgegeben hat dieser sechs Jahre Gültigkeit.

Sollten Mängel vorliegen, dann sind diese innerhalb von neun Monaten zu beheben, damit der Antrag nachträglich geheilt ist. Durch die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österr. Studiengängen gegeben.

Veröffentlicht werden die Ergebnisse in einem Verzeichnis auf der Homepage der AQ Austria, wobei die Veröffentlichung für die Dauer der Gültigkeit der Meldung zu erfolgen hat.

Die Meldung erlischt nach § 5 der VO durch Zeitablauf, wenn nicht 9 Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde. Bei etwaigem Zweifel hat das Board Rücksprache mit der Bildungseinrichtung zu halten und diese kann im Bedarfsfall binnen zweier Wochen eine Stellungnahme abgeben.

Die Bildungseinrichtung hat nach § 6 leg. cit. eine Verfahrenspauschale zu begleichen. Im Falle von Auflagen durch das Board hat die Bildungseinrichtung insgesamt 9 Monate Zeit, diese nachträglich vorzulegen.

#### 5. Nicht-EU oder Nicht-EWR Staaten iSd § 27b HS-QSG

Es gilt prinzipiell das Geschriebene zu Pkt 4. Lediglich bei den Gutachter\*innen sowie den Kosten gibt es Unterschiede zu EU oder EWR-Staaten. Nach § 13 hat die antragsstellende Bildungseinrichtung die Kosten für die Gutachter\*innen und eine Verfahrenspauschale zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt immer zu 50% vor der Begutachtung und 50% nach der Begutachtung. Es können nach § 14 Einsprüche gegen den Verfahrensablauf erhoben werden.

Bei Entscheidung unter Auflagen sind diese nach § 15 binnen 9 Monaten nachzuweisen. Bei mehreren Anträgen können sie gem. § 16 zu einem Verfahren zusammengeführt werden. Insgesamt sind vier Gutachter\*innen zu bestellen von denen jedoch vom Board abgesehen werden kann, wenn kein Bedarf besteht. Die Auflistung der Qualifikationen der Gutachter\*innen in § 17 ist eine Taxative, wobei sie von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt werden.

Die Begutachtung des Studiengangs ist mit einem Vor-Ort-Besuch durch die Gutachter\*innen verbunden, von dem aber nach § 18 auch abgesehen werden kann. Die Gutachten haben auf Basis der erhobenen Ergebnisse durch die Gutachter\*innen zu erfolgen, wobei die antragstellende Bildungseinrichtung binnen zweier Wochen eine Stellungnahme dazu abgeben darf. Als wesentliche Kriterien werden in § 21 wie folgt genannt:

- Gleichwertige Qualität wie im Herkunfts- oder Sitzstaat
- Gleichwertiges Qualifikationsniveau wie im Herkunfts- oder Sitzstaat
- Akademischer Grad nach üblichen Standards
- Inhalt und Aufbau wie im Herkunfts- oder Sitzstaat
- Arbeitsbelastung wie im Herkunfts- oder Sitzstaat
- Prüfungsordnung, Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren wie im Herkunfts- oder Sitzstaat.

Das Studiengangsmanagement hat nach § 21 Vorsorge zu treffen, dass die Bildungseinrichtung über ausreichend wissenschaftliches Personal verfügt, finanzielle Vorsorge, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Infrastruktur und leicht zugängliche Informationen zur Verfügung stellt.

Verfahren vor dem 01.07.2024 finden keine Behandlung. Da das Inkrafttreten offengelassen wurde, kann von einem Begutachtungsentwurf dieser VO ausgegangen werden.